

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 348/95

vom

2. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

OLG Bamberg - Az. 4 U 31/95 vom 18.09.1995;
LG Würzburg - Az. 64 O 353/94 vom 21.02.1995;

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 2. Oktober 1996

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 18. September 1995 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 105.389,86 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg (§ 554b ZPO).

Die Frage, ob grundsätzlich der Erbe immer schon im
Feststellungsprozeß sich die Haftungsbeschränkung vorbehal-
ten muß (gegen RG JW 1930, 2215), braucht hier nicht beant-
wortet zu werden. In diesem besonders gelagerten Fall hat-
ten die beklagten Erben bereits im früheren Rechtsstreit

- 3 -

die Möglichkeit und die Veranlassung, die Dürftigkeitsein-
rede zu erheben, die sie von ihrer persönlichen Haftung be-
freit hätte.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)